

Statuten Sektion Zürich



1. Allgemeines

1a Name und Sitz

Die Sektion Zürich mit Sitz in Zürich ist Teil des Personalverbandes des Bundes (PVB) im Sinne von Artikel 8 der PVB-Statuten.

1b Verbandsstatuten

Bestandteile dieser Vereinsstatuten sind insbesondere die Regelungen des PVB betreffend

- den Zweck, die Mitgliedschaft, den Ein- und Austritt (Art. 1, 3, 4, 6 und 8c PVB-Statuten),
- den Sektionsbeitrag und die allgemeinen Sektionsbelange (Art. 5 und 8 PVB-Statuten),
- die Vertretung der Sektion in der Delegiertenversammlung/DV und Präsidentenkonferenz/PK (Art. 9a und 10a PVB-Statuten),
- die Gründung, Aufnahme und Auflösung der Sektion (Art. 18a PVB-Statuten),
- die Statuten der Sektion und die Bildung von Ortsgruppen (Art. 8b und 19b PVB-Statuten),
- die Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen den Sektionen und dem Verband (Art. 13c und 14 PVB-Statuten).

1c Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet nur das Sektionsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

2. Ortsgruppen (OG)

2a Organisation

Ortsgruppen informieren den Vorstand über alle Tätigkeiten, Unterlagen etc. unaufgefordert und laufend. OG unterstützen mit allen Mitteln den Vorstand in der Führung der Sektionsgeschäfte. Die Sektion wiederum unterstützt die OG finanziell und logistisch.

Ein OG-Verantwortlicher kümmert sich um die anfallenden OG-Geschäfte. Obwohl Ortsgruppen keine Vereine sind, können sie selbstständig Versammlungen durchführen, eine eigene Kasse führen etc.

2b Auflistung

Grössere OG. - Eidg. Technische Hochschule in Zürich (ETHZ) - Paul Scherrer Institut in Villigen (PSI) - MeteoSchweiz in Zürich (MCH) - Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft in Birmensdorf (WSL)

Mittlere OG. - Eidg. Materialprüfungsanstalt in Dübendorf (EMPA) - Schweizerisches Landesmuseum in Zürich (SLM) - Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil (FAW) - Eidg. Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon in Reckenholz (ART)

Kleinere OG. - Eidg. Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz in Dübendorf (EAWAG) - Forschungsanstalt Agroscope

Reckenholz-Tänikon in Tänikon (ART) - Bundesämter für Wasser und Geologie/Landes-hydrologie in Brugg (BWG/LHG) - Bundesamt für Kultur in Zürich (BAK) - Sekretariat für Wirtschaft in Zürich (SECO) - Bundesamt für Zivilluftfahrt in Zürich (BAZL) - Nationale Alarmzentrale in Zürich (NAZ).

3 Hauptversammlung (HV)

3a Einberufung

Der Vorstand beruft die HV (Art. 8a PVB-Statuten) spätestens mit Einladung in der Februar-Ausgabe des Verbandsorgans ein. Anträge von Ortsgruppen und Mitgliedern sind spätestens bis 3 Wochen vor der HV schriftlich einzureichen. Alle Anträge können zehn Tage vor der HV eingesehen werden (Auskunft: Präsident oder Vizepräsident).

3b Durchführung

Die HV genehmigt Jahresbericht und Programm sowie Rechnung und Voranschlag. Sie entscheidet über traktandierte Anträge, insbesondere über solche zuhanden der DV. Statutenänderungen benötigen eine 2/3-Mehrheit.

Die HV wählt je für ein Jahr den Vorstand, die OG-Verantwortlichen, die DV-Delegierten (der Präsident ist von Amtes wegen Delegierter) und die Kontrollstelle. 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten können geheime Wahlen verlangen.

4 Vorstand

4a Organisation

Der Vorstand organisiert sich selbst und besteht aus Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar und Beisitzern. Der Vorstand regelt die rechtsverbindliche Zeichnungsberechtigung (Kollektivunterschrift). Hinweis: Männliche Sprachformen umfassen gleichermassen Frauen und Männer.

4b Befugnisse

Der Vorstand besitzt alle nicht ausdrücklich der HV vorbehaltenen Befugnisse. Er beantragt der Geschäftsleitung den Ausschluss von Mitgliedern (Art. 6 PVB-Statuten). Er kann nicht budgetierte Ausgaben um gesamthaft bis zu 10% des Budgets beschliessen. Er erhält für seine Arbeit (inklusive Spesen) eine Globalenschädigung von maximal 2% der Sektionsbeiträge. Er organisiert mindestens ein Mal pro Jahr eine Zusammenkunft aller OG-Verantwortlichen.

5 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören. Sie prüft die Bücher und die Kasse und stellt der HV schriftlich Bericht und Antrag.

6 Inkrafttreten

Die GL hat die vorliegenden Statuten an ihrer ordentlichen Sitzung vom 12. Februar 2003 genehmigt. Die HV nimmt diese Statuten am 13. März 2003 an. Sie hebt gleichzeitig die alten Statuten vom 12. April 1997 auf. Die neuen Statuten treten sofort in Kraft.